

Bearbeitet: Jakob Clement, mit Input von Daniel Stolz; Christoph Huber und Stefan Kaune

Datum: 6.02.2017

Nächste Schritte: Konsolidierung durch die Teilnehmenden Personen

Bericht zum Anlass Meet the experts vom 27. Januar 2017

Jakob Clement, GI-beider Basel

Am 27. Januar trafen sich 20 Vertreter/-innen von gemeinnützigen Institutionen mit Fachpersonen der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt zu einem Austausch zum Thema Staatsbeitragsgesetz. Dieses Gesetz ist seit drei Jahren in Kraft. Zeit, Bilanz zu ziehen, offene Themen zu definieren und weiter die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsauftragsempfänger und den verantwortlichen Behörden zu optimieren. Die folgenden Aussagen sind im Kontext eines in beidseitigem Einvernehmen stattfindenden Optimierungsprozesses der Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Verwaltung Basel Stadt und den gemeinnützigen Institutionen zu verstehen.

Auf Grund der Inputs der Fachstellen und der anschliessenden Diskussion ergaben sich für die weitere Bearbeitung die folgenden Themen und teilweise Lösungsvorschläge dazu. Von Seiten der GI-beider Basel werden wir diesen Prozess weiter unterstützen.

Das heisst:

- a) Bei Bedarf von Seiten der Mitgliedorganisationen weitere Themen aufarbeiten.
- b) Zusammen mit den Fachpersonen der Verwaltung eine geeignete Form finden, die Themen zu diskutieren und Lösungen zu finden (regelmässiges Forum, einzelne spezifische Themen in Arbeitsgruppen; Wissenstransfer bei spezifischen finanziellen Fragen).

Themen und Bemerkungen der Teilnehmenden

1. Ablaufprozess Staatsbeitragsgesetz = Verzahnung mit der Ablauforganisation der GI, Flexibilität bei den den Verträgen

Der zeitliche Ablauf des Prozesses ist immer noch ein Problem: Es geht u.a. lange bis der Grossrat entscheidet. Der Zeitplan des Ablaufes ist auch für den Grossrat unbefriedigend.

Für die Weiterführung, den Ab- oder/und Aufbau eines Angebotes (Bsp. Kündigung von Mitarbeitenden) braucht der Anbieter einen genügend langen zeitlichen Vorlauf.

Weiterführung des Projektes:

Sollte sich als Ergebnis bei den Verhandlungen NICHTS Neues ergeben, dann gibt es höchstens das Problem, dass bei Beachtung der Kündigungsfrist mindestens teilweise Kündigungen ausgesprochen werden müssten, denn der Grossrat könnte ja Nein sagen.

Bei Änderungen:

Gibt es aber Änderungen, egal ob Ab-, Um- oder Ausbau, müsste konsequenterweise im Vertrag berücksichtigt werden, dass die Umsetzung erst später z.B. nach Kündigungen bzw. Einstellungen erfolgen kann. Bei einem Abbau müsste eigentlich der Kanton während der Kündigungsfrist die Löhne noch übernehmen.

Vorschlag: Den ganzen Prozess um ein Jahr vorverlegen. Bei einer vierjährigen Beitragsperiode im Laufe des dritten Jahres verhandeln und abschliessen, so dass die Beschlüsse im vierten Jahr vorbereitet und dann fristgerecht auf die neue Subventionsperiode implementiert würden. Notwendige kurzfristige Änderungen können im gegenseitigen Einvernehmen immer angebracht werden.

2. Reporting

Für viele mittlere und kleinere gemeinnützige Institutionen, die keine Finanzabteilung mit BuHa und speziellen EDV Tools unterhalten, bedeutet das komplexe Reporting eine grosse zeitliche und

fachliche Herausforderung. Eine Optimierung der Situation wäre möglich, wenn ein abgestuftes Reporting, bzw. angepasste Forderungen an die FIBU (je nach Möglichkeiten der Leistungsauftragsnehmer) eingeführt werden könnten. Dabei könnte als Vorbild das Modell des EDI / BSV gelten.¹

Wie werden von den Behörden Zertifizierungen / Audits von Labels wie zewo, Eduqua, SVOAM, ISO, EFQM als Reporting akzeptiert?

3. Planungssicherheit für die Leistungsauftragsempfänger

Die gemeinnützigen Institutionen, die in einem Leistungsauftragsverhältnis mit dem Kanton stehen, sind darauf angewiesen, längerfristig planen zu können. Dabei ist es wichtig, dass gesprochene Finanzierungsperioden über 3 bis 4 Jahre gehen und frühzeitig über die Weiterführung etc. verhandelt wird (siehe oben).

Bei Umstellungen des Systems (zurzeit wird von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung umgestellt) sind klare Übergangsregelungen wichtig. Finanzielle Auswirkungen sollten frühzeitig erkannt werden und aufgefangen werden können.

Auch hier könnte der Handlungsspielraum bei den Vertragsverhandlungen ev. genutzt werden (siehe oben).

4. Finanzierung von Projekten und Angeboten, autonome Leistungsauftragsnehmer

Viele Projekte und Angebote, die der Kanton nutzt, werden auch über Drittmittel mitfinanziert. Folgende Aspekte scheinen dazu relevant zu sein, bzw. wurden als Fragen oder Anmerkungen an der Sitzung erwähnt:

- Information / Koordination von Finanzierungen zwischen Förderstiftungen-Behörden-GI: Sowohl für die Förderstiftungen, den Kanton und die gemeinnützigen Institutionen kann eine bessere Koordination einen Nutzen bringen. Am letzten Stiftungstag in Basel wurde das Modell im Kanton Genf als Beispiel zur Koordination zwischen den Parteien herangezogen. Zu beachten sind dabei die besonderen Verhältnisse in Genf.
- Wie autonom sind die gemeinnützigen Institutionen, die in einem Leistungsauftragsverhältnis mit dem Kanton stehen?
- Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Projekten kamen auch Fragen auf zur Transparenz oder Abgrenzung der Kosten zwischen Kanton und Dritten.
- Auflagen durch den Kanton bei Gewinnen (Mehreinnahmen). Wer verfügt über diese Mehreinnahmen? „Gutes Ergebnis=Staat redet mit. Schlechtes Ergebnis, keine Defizitgarantien.“

5. Leitfaden – eine Formulierung, die nicht partnerschaftlich ausgelegt ist

Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger (S.6 oben)

„Es wird erwartet, dass der mit der Organisation ausgehandelte Vertragsentwurf von dieser als Verhandlungsergebnis akzeptiert wird und dass sie nicht später etwa im Grossen Rat politisches Lobbying zur nachträglichen Verbesserung der Konditionen betreibt. Diese Verhandlungstreue basiert darauf, dass der Regierungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates, resp. des Volkes für das Aushandeln von Verträgen zuständig ist. Ist mit einer Organisation auf Ebene der Exekutive ein Verhandlungsergebnis zustande gekommen, so soll die Organisation zu ihrem Einverständnis stehen und das Ergebnis nicht selbst wieder in Frage stellen. Dies wird erreicht, indem die Verträge vor Einreichung beim Regierungsrat zwecks Vertragsgenehmigung durch die Trägerschaft unterzeichnet werden oder von der Trägerschaft eine schriftliche Erklärung erfolgt, aus welcher die vorbehaltlose Bereitschaft zum Vertragsabschluss hervorgeht.“

¹Kreisschreiben über Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOP), Artikel 3024 (Rechnungslegungsstandard)

Dieser Aspekt wurde am Treffen nicht diskutiert, ist aber relevant für die Zusammenarbeit. Grundsätzlich sollten sich die gemeinnützigen Institutionen auch über Lobbyarbeit für bessere Vertragsbedingungen einsetzen können. Die oben eingeforderte Verhandlungstreue scheint von sehr einseitigem Nutzen zu sein.

Existiert von Seiten des Kantons die Möglichkeit diesen Abschnitt zu diskutieren?

6. Unterlagen, Dokumente

Link: Staatsbeitragsgesetz, Leitfaden, Handbuch:

<http://www.fv.bs.ch/staatsbeitraege.html>